



14. Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes Möckern zur Satzung über die Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Abwasserzweckverbandes Möckern (Abwasserbeseitigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S 288), der §§ 4, 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 78 und 79 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA 492) und § 6 der Verbandssatzung vom 30.11.2010, hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 03.11.2020 folgende 14. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung beschlossen:

I. Sachliche Änderung § 1

der § 8 Abscheider wird wie folgt ersetzt:

1. Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin oder Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheideanlagen) einzuschalten, um den Einleitbedingungen in § 8 gerecht zu werden. Diese sind nach den hierfür jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik, den Anforderungen der DIN 858 Teil 1 und 2 i. V. mit DIN 1999 Teil 100, sowie DIN 4040-100 und mit bauaufsichtlichen Zulassung zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und bei Notwendigkeit zu erneuern. Eine Dichtheitsprüfung ist damit eingeschlossen.
2. Für den ordnungsgemäßen Einbau, Betrieb und Zustand der Abscheideanlagen (z.B. Koaleszenzabscheider und Schlammfang) ist der Betreiber verantwortlich. Der Betreiber ist verpflichtet, die Anlage vor Inbetriebnahme, in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal monatlich, durch Sachkundige auf ihren ordnungsgemäßen Zustand (Sachkundigenprüfung) und im fünfjährigen Rhythmus durch Fachkundige (Generalinspektion) prüfen zu lassen. Diese Prüfungen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
3. Die Vorbehandlungsanlagen sind in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf in Zuständigkeit des Grundstückseigentümers vollständig zu leeren, zu säubern und wieder mit Wasser zu befüllen. Die Rückstände beim Entleeren und Reinigen der Abscheideanlage sind nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen. Die Entleerungs- und Entsorgungsnachweise sind ebenso im Betriebstagebuch aufzuführen.
4. Der Eigenbetrieb kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung, Entsorgung und des Betriebes der Abscheideanlagen verlangen.

II. Inkrafttreten § 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Möckern, den 03.11.2020


Frank von Holly
Verbandsgeschäftsführer

